



Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
für das Haushaltsjahr 2004 (01. Januar 2004 - 31. Dezember 2004)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 26. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 der Kammer ist in Einnahmen und Ausgaben auf
14.737.000,00 EUR

festgestellt worden.

- II. 1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 12.500 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift 50,00 EUR

2. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 12.500 EUR bis 25.000 EUR 100,00 EUR

3. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000 EUR bis 37.500 EUR 150,00 EUR

4. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 37.500 EUR bis 50.000 EUR 250,00 EUR

5. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister A als Einzelkaufmann, Kaufmann e.K., e.Kfm. bzw. Kauffrau e.Kfr. eingetragen sind, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000 EUR

150,00 EUR

6. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ausgenommen die Kammerzugehörigen die unter Ziffer III. 5. zu veranlagen wären, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000 EUR

250,00 EUR

7. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 50.000 EUR bis 100.000 EUR

500,00 EUR

8. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000 EUR

750,00 EUR

9. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 13.750.000 EUR Umsatz
- mehr als 6.875.000 EUR Bilanzsumme

2.500,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1. – 8. zu veranlagen wären.

10. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 27.500.000 EUR Umsatz
- mehr als 13.750.000 EUR Bilanzsumme

10.000,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1. – 8. zu veranlagen wären.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,44 Prozent des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Kammerzugehörige nach Ziffer III. 9. und 10. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten.

VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2004.

- VII. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der Kammer jedoch Gewerbesteuerermessbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuerermessbetrag größer als „0 EUR“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel $\text{Messbetrag} \times 20 (+ 24.500 \text{ EUR bei natürlichen Personen und Personengesellschaften})$ aus dem letzten der Kammer vorliegenden Gewerbesteuerermessbetrag ermittelt wird, erhoben.

- VIII. Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Soweit von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. 5. bzw. 6. erhoben.

- IX. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 510.000,00 EUR aufgenommen werden.

- X. Werden Kammerbeiträge für Zeiträume vor 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in Euro berechnet. Berechnungsbasis ist die beschlossene Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in der Haushaltssatzung festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in Euro ausgedrückt.

Leipzig, 26. Januar 2004

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

gez. Topf
Wolfgang Topf
Präsident

gez. i.V. Sparschuh
Dr. Andreas Golbs
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft“ veröffentlicht.

Leipzig, 26. Januar 2004

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

gez. Topf
Wolfgang Topf
Präsident

gez. i.V. Sparschuh
Dr. Andreas Golbs
Hauptgeschäftsführer